

# Übersicht zur Umweltprüfung

zur Beteiligung gem.

§§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 19

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf

(an der Osttangente)“

i.V.m. der 11. Änderung  
des Flächennutzungsplans

Gemeinde Hornstorf

## 1. Anlass

Anlass für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gibt die bauleitplanerische Vorbereitung der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Hornstorf,

- Flur 2 der Gemarkung Hornstorf (Flurstücke 68/4, 69/5, 69/10, 70/3, 71, 72, Teilflächen von 6/2),

Die geplante Anlage verläuft beidseitig entlang der Osttangente (zur A14 und B105) in der Gemeinde Hornstorf. Im Osten wird das Vorhaben begrenzt durch die Straße „Schwedenschanze“; im Westen von einem Waldgebiet.

Die geplante PV-Anlage umfasst aktuell ackerbaulich genutzte Flächen, die im RREP VP als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ und Schwerpunktraum für Tourismus gekennzeichnet sind (vgl. Abbildung 1).

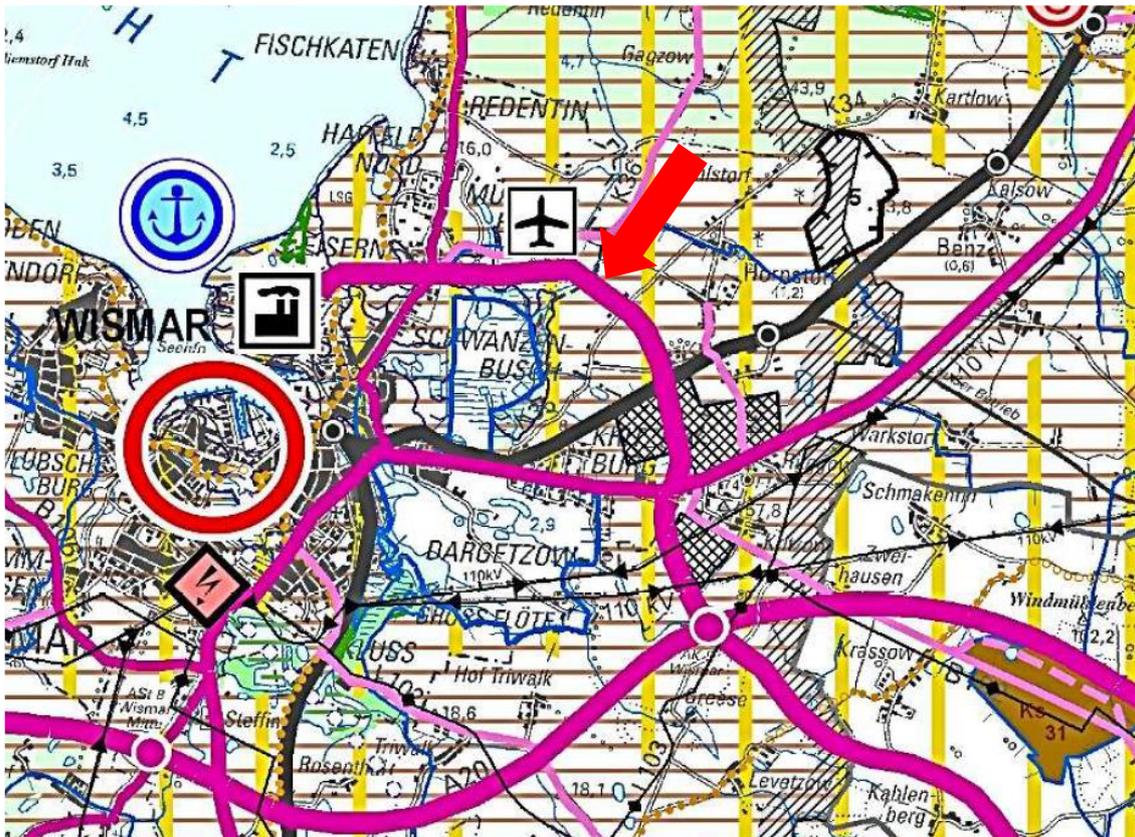


Abbildung 1: Ausschnitt RREP WM 2010. Lage des Vorhabens (roter Pfeil), Braun schraffiert: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, gelb schraffiert: Tourismusentwicklungsraum Tourismus.

Im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 19 sind die Öffentlichkeit sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB „frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.“

Darüber hinaus sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB „zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.“

Die vorliegende Übersicht dient hierzu als erste Grundlage. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht, der gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist. § 2 Abs. 4

BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen (besonders wichtige Passagen hervorgehoben):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

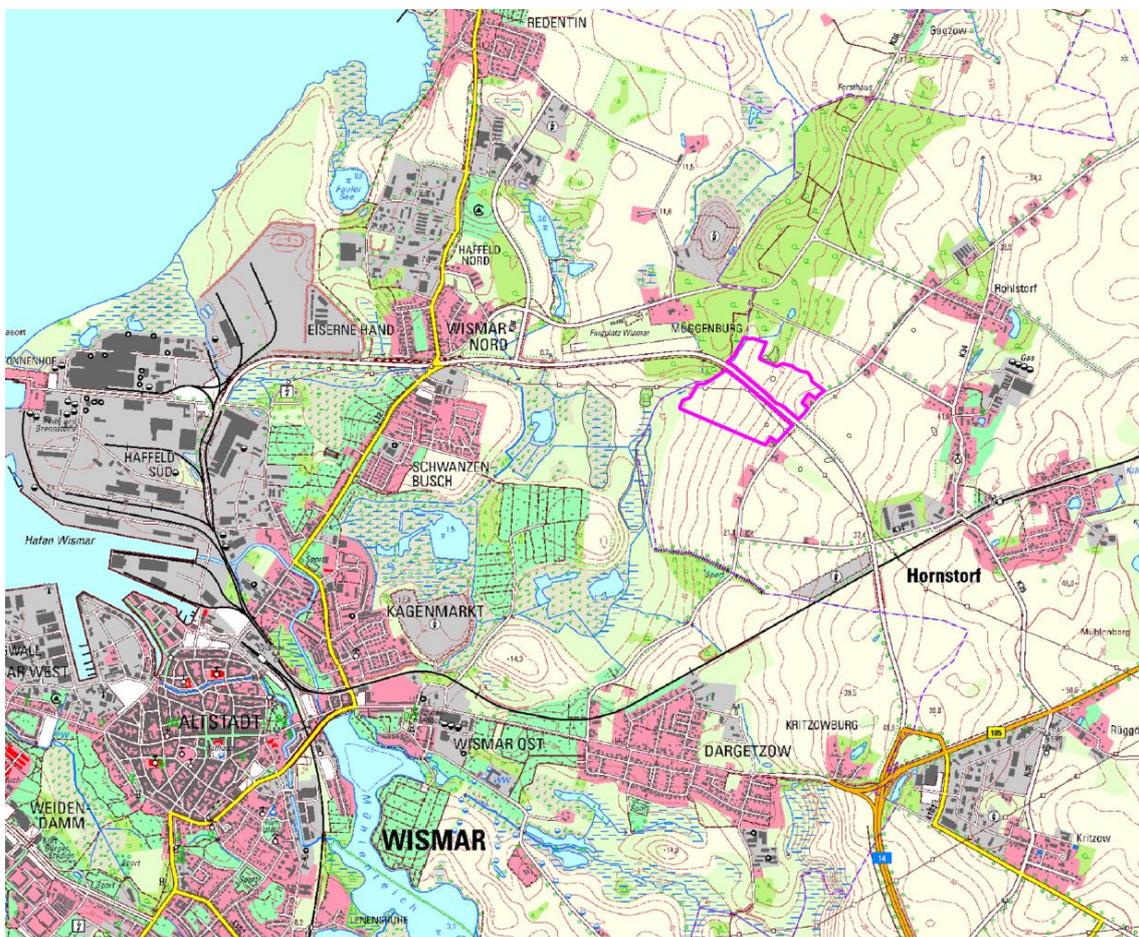


Abbildung 2: Lage des Vorhabenbereichs nordwestlich von Hornstorf. Quelle: Vorentwurf Stand 02/25. Kartengrundlage: Topografische Karte Umweltkarten MV 2025

## 2. Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Inhalt des B-Plans Nr. 19 befasst sich mit einer Fläche, die aktuell intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insg. ca. 11,1 ha.

Vorgesehen ist die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlage“ als Zwischennutzung.

Sowohl räumlich als auch inhaltlich sind die voraussichtlichen Wirkungen der Planinhalte eng begrenzt. Insofern beschränkt sich der Inhalt der Umweltprüfung auf folgende Bestandteile:

1. Aufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen und daran angrenzenden Biotopstruktur nach Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) als Grundlage für die Eingriffsermittlung und der artenschutzfachlichen Beurteilung
2. Abschätzung der potenziellen Wirkungen der Planinhalte auf umgebende nationale und internationale Schutzgebiete
3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung einschl. Bilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018
4. Artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage von Potenzialabschätzungen, abgeleitet aus Biotopstruktur und vorhandenen Unterlagen sowie frühzeitigen Hinweisen der beteiligten Fachbehörden

Abbildung 3 verdeutlicht, dass das nähere Umfeld vor allem durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt ist. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei gesetzlich geschützte Gewässerbiotope. Diese werden im B.-Plan entsprechend festgesetzt, die Baugrenze schließt eine Überbauung aus. Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen außerhalb der Plangebietsgrenze.

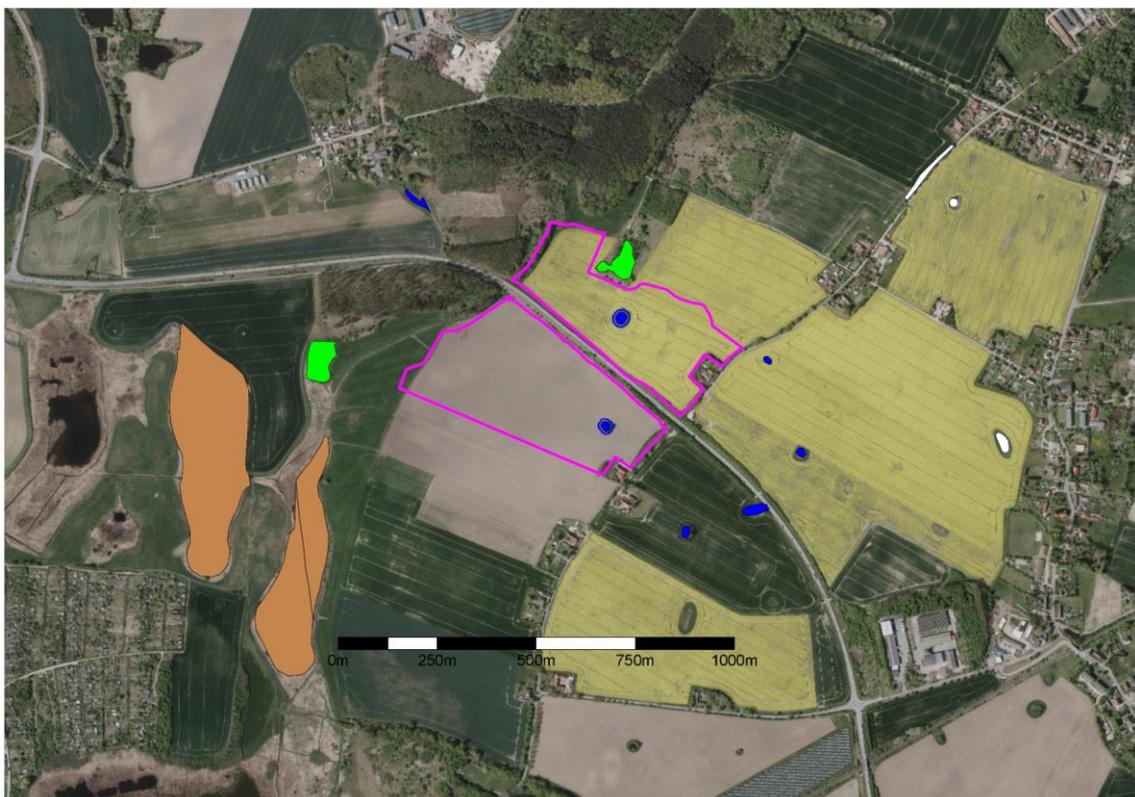


Abbildung 3: Geltungsbereich (violette Linie) des B-Plan Nr. 19 im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Kartengrundlage: Geoportal M-V 2025.

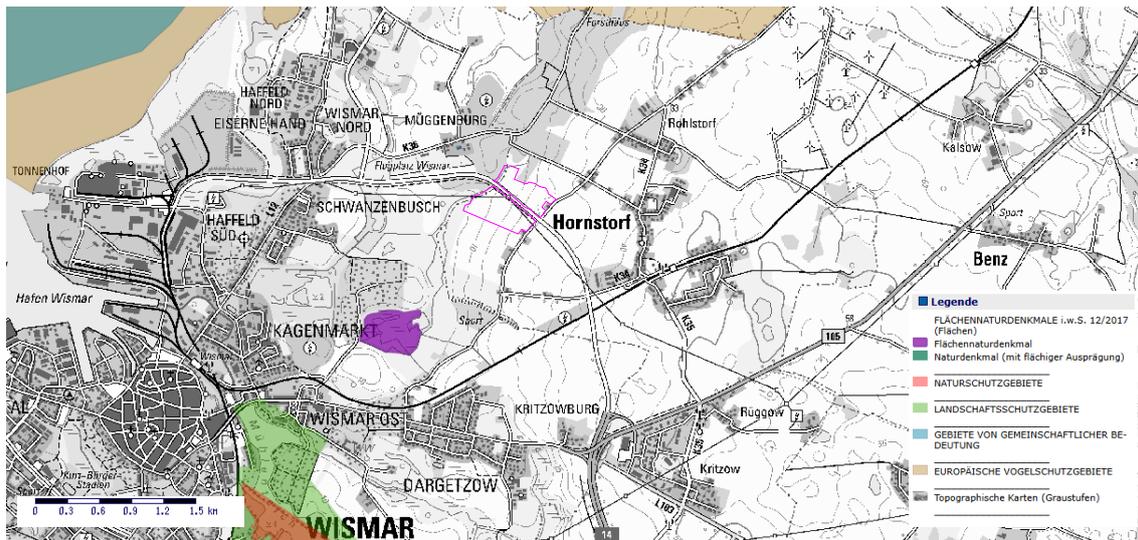


Abbildung 4: Vorhaben im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten (Natura 2000) und nationalen Schutzgebieten (Natur- und -Landschaftsschutzgebiet). Kartengrundlage: Umweltkartenportal M-V 2025.

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich das Vogelschutzgebiet SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ etwa 1.400 m sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ etwa 3.250 m nordwestlich.

Das Flächennaturdenkmal FND hwi „Doorstein“ liegt ca. 1.150 m südwestlich.

Das Naturschutzgebiet 146 „Teichgebiet Wismar-Kluß“ befindet sich 3.300 m südwestlich der Vorhabenfläche. Ebenfalls südwestlich liegt das Landschaftsschutzgebiet L 56 „Wallensteingraben“ in ca. 2.700 m Entfernung.